

**Gemeinde Kleines Wiesental, Gemarkung Wieslet**  
**ERGÄNZUNGSSATZUNG „FALGEN“**

---



**NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFS-  
AUSGLEICHSBILANZIERUNG**

**Stand: 14.12.2016**

**Bearbeitung: MSc. Agrarbiologie A. Herb**

**Vorhabenträger:**

**Gemeinde Kleines Wiesental**  
Tegernauer Ortsstr. 9  
79682 Kleines Wiesental

**Auftragnehmer:**

**Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz**  
Garten- und Landschaftsplanung  
Kurhausstraße 3  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
<b>2</b>	<b>Abwägung der Umweltbelange .....</b>	<b>4</b>
2.1	Artenschutz nach § 44 BNatSchG .....	4
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	5
2.3	Schutzgut Boden.....	8
2.4	Schutzgut Wasser.....	9
2.4.1	<i>Oberflächengewässer.....</i>	<i>9</i>
2.4.2	<i>Grundwasser .....</i>	<i>9</i>
2.5	Schutzgut Klima / Luft .....	10
2.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung .....	11
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>12</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

### Anlass

Anlass für die Aufstellung der Satzung sind zwei konkrete Bauvorhaben jeweils zur Errichtung eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf einheimischer Bauherren auf dem Grundstück Flst.-Nr. 641 im derzeitigen Außenbereich. Beabsichtigt ist jeweils die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage / Carport. Insgesamt können durch die Satzung 2 Einfamilien- Doppelhäuser entstehen. Derzeit werden die Bauanträge ausgearbeitet.

Die Gemeinde Kleines Wiesental möchte der einheimischen Bevölkerung das Bauen im Ort und sofern mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, auch in Außenbereichslagen ermöglichen. Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind vorhanden, die Entwicklungsmöglichkeiten sollen durch die Satzung vorgegeben werden. Die Vorhaben sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Des Weiteren soll kein Vorhaben realisiert werden, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Die Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden nicht beeinträchtigt.

Bereits im Sommer 2010 wurde mit den Eigentümern, den Bauinteressenten und den Mitgliedern der Gremien sowie interessierten Bürgern eine Ortsbegehung durchgeführt und die möglichen Bebauungs- und Erschließungsvarianten erörtert. Im August 2010 fand, zur Abklärung der erforderlichen Verfahrensschritte und möglicher Bebauungsalternativen, ein Termin mit den Vertretern der maßgebenden Behörden des Landratsamtes Lörrach statt. Die Ergebnisse aus den Beteiligungen der Bürger und der Betroffenen sowie der Behörden wurden dem Gemeinderat vorgestellt und erörtert. Die Gemeinde hat dann, aufgrund des hohen Erschließungsaufwandes, auf die Überplanung der Gesamtfläche „Falgen“ verzichtet. Es sollen stattdessen die im Wesentlichen vorhandenen Erschließungsanlagen von den Randbereichen aus genutzt werden. Im Jahre 2011 wurde für den nördlichen Bereich „Äckerle“ daraufhin bereits eine Ergänzungssatzung aufgestellt. Mit der Ergänzungssatzung „Falgen“ wird die Entwicklung für den südlichen Teil der Fläche fortgesetzt und der Ortsrand geschlossen.

### Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt westlich der Weitenauer Straße zwischen der Wohnbebauung Haus Nr. 14 und Haus Nr. 18. In unmittelbarer Umgebung befinden sich mehrerer ehemals landwirtschaftliche genutzte Gehöfte des Ortsteiles Wieslet. Der Planbereich umfasst ca. 1.800 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleines Wiesental als geplante Wohnbaufläche dargestellt, die Satzung wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Orte des Kleinen Wiesentales bildeten sich durch die Verdichtung von Streusiedlungen mit landwirtschaftlichem Ursprung. Die ehemals weitläufige Siedlungsstruktur ist heute noch, auch im Plangebiet, gut erkennbar. Die neuen Gebäude sollen sich dem umgebenden Bestand anpassen.

Zur Realisierung der Bauvorhaben sind neue Erschließungsanlagen mit Hof- und Grundstückseinfahrten erforderlich. Der Bau einer zusätzlichen Erschließungsstraße ist nicht erforderlich. Die Verkehrsanbindung erfolgt direkt an die Weitenauer Straße.

### Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleines Wiesental als Misch- und Wohnbaufläche dargestellt, die Satzung wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

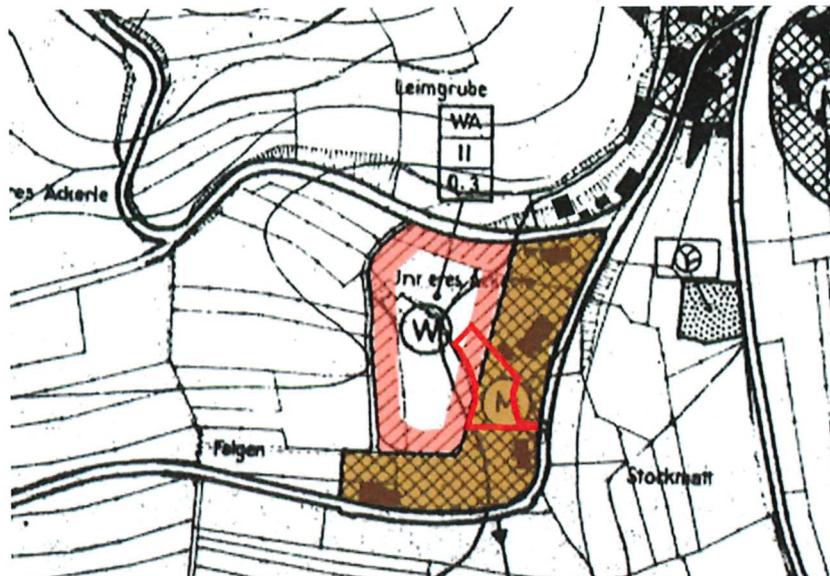


Abb. 1: Darstellung Vorhabenbereich (rot) im FNP „Kleines Wiesental“

**Bebauungsplan** Die Orte des Kleinen Wiesentales bildeten sich durch die Verdichtung von Streusiedlungen mit landwirtschaftlichem Ursprung. Die ehemals weitläufige Siedlungsstruktur ist heute noch, auch im Plangebiet, gut erkennbar. Die neuen Gebäude sollen sich dem umgebenden Bestand anpassen. Angrenzend an das Plangebiet sind landwirtschaftlichen Flächen und ein Mischgebiet dargestellt, in dem sich auch ehemals landwirtschaftlich genutzte Anwesen befinden, bei der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung können sich Beeinträchtigungen ergeben.

Grundsätzlich kann im Dorf immer ein Nutzungskonflikt zwischen dem Wohnen und der Landwirtschaft entstehen, mit Lärm, Staub und Gerüchen muss gerechnet werden, es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Der tiefgreifende Strukturwandel in der Landwirtschaft hatte zur Folge, dass die alten Bauernhöfe meist zu Wohnzwecken umgenutzt wurden. Eine Umkehrung des Trends ist nicht absehbar. Prägend für das Plangebiet sind die Gebäude in unmittelbarer Umgebung an der Eichholzer und der Weitenauer Strasse, die Wohnzwecken dienen.

Zur Absicherung der Ziele wurden planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften getroffen. Die Gebäude dürfen, in Anlehnung an den umgebenden Bestand, mit max. II – Vollgeschossen errichtet werden. Damit eine unangemessene Verdichtung vermieden wird sind Einzelhäuser vorgesehen, ebenso wird aus diesem Grund die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen je Gebäude beschränkt und die Grundflächenzahl auf max. 0,4 beschränkt, die Möglichkeiten des § 19 BauNVO werden ausgeschlossen. Die Lage der Gebäude auf den Grundstücken wurde durch den Eintrag der geplanten Gebäudestandorte bestimmt, damit die gewachsene Struktur erkennbar bleibt und die zusammenhängenden Freibereiche gesichert werden.

Dies wird durch die Festsetzung einer offenen Bauweise gestützt. Errichtet werden können max. 2 Einfamilienhäuser, die Hauptgebäude sind gemäß der örtlichen Tradition mit einem Satteldach zu errichten. Die Dachneigung muss mind. 26° betragen. Die farbliche Gestaltung der Fassaden sollte zurückhaltend sein.

Unbeschichtete Metallbleche dürfen aufgrund möglicher Eintragungen in das Grundwasser nicht verwendet werden. Die Hofflächen und Zugangswege sind mit Materialien die eine Versickerung der Regenwässer ermöglichen herzustellen. Geländeänderung sind dem natürlichen Gelände anzupassen, Stützmauern sind aus diesem Grund nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m als Trockenmauer zulässig. Der Erdaushub soll nach Möglichkeit auf den Grundstücken verbleiben. Zur Vermeidung unnatürlicher Geländeüberformungen ist jedoch der überschüssige Boden, entsprechend den geltenden Richtlinien, abzufahren, fachgerecht zu lagern bzw. einer Wiederverwendung zuzuführen. Zur Reduzierung der Hochwasserspitzen sind Retentionszisternen vorgesehen.

Zur Realisierung der Bauvorhaben sind neue Erschließungsanlagen in einem überschaubaren Rahmen innerhalb des Plangebiets erforderlich. Das Grundstück wird neu in 3 Bereiche geteilt - 2 private Grundstücke / Bauplätze und ein gemeinsam genutztes Grundstück für die private Zufahrt und die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen. Von der Weitenauer Straße ist deshalb ein gegenseitiges Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem künftig gemeinsam genutzten Grundstück festgesetzt.

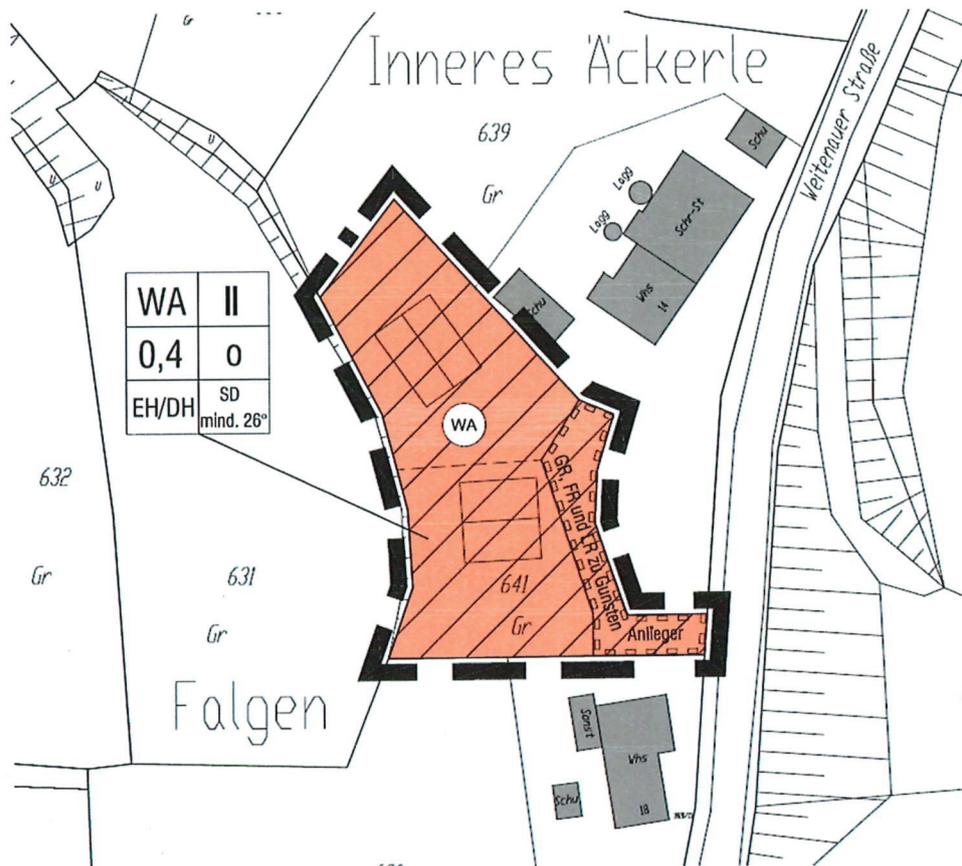


Abb. 2: Lageplan mit Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung

**Planvorhaben** Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Falgen“ wird Flst.- Nr. 641 mit 1.800 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche festgesetzt.

Bei einer ausgewiesenen GRZ von 0.4 ohne zusätzliche Nebenflächen ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 720 m<sup>2</sup>.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im nördlichen Plangebiet eine Trauerweide, welche durch die Ausweisung einer Pflanzbindung auch weiterhin erhalten bleibt.

## 2 Abwägung der Umweltbelange

### 2.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

#### Vorbemerkung

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Aussagen zum Artenschutz sind der artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 20.07.2016 entnommen und *kursiv* dargestellt.

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen. Die Aussagen beschränken sich deshalb auf mögliche Beeinträchtigungen und die ggf. in diesem Zusammenhang erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

*Aufgrund der relativ intensiven Nutzung der kleinen Eingriffsfläche kann eine hohe, faunistische Bandbreite ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet fehlen entsprechende Strukturen um Amphibien, Fledermäusen oder seltenen Tagfaltern und Heuschrecken potentiellen Lebensraum zu bieten.*

*Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 4 Begehungen im Jahr 2016 statt. (siehe Tab. 1). Zufallsfunde zu Amphibien oder anderen Tierarten ergaben sich während den Untersuchungen nicht.*

*Gleichzeitig liegen noch ausreichend aktuelle Daten aus einem Gutachten auch dem Jahr 2011 vor, die das direkt angrenzende Gebiet „Im Äckerle“ betreffen.*

#### Amphibien

*Rund 200 Meter südlich des Plangebiets befindet sich der Lambach und etwa 280 Meter nördlich des Plangebiets befindet sich ein Stillgewässer. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine Strukturen, die als Biotopverbindungsachsen, Sommerhabitat oder Überwinterungshabitat dienen könnten. Daher ist hier allenfalls und mit geringer Wahrscheinlichkeit mit dem Auftreten einzelner Vertreter der als Wanderarten bekannten Amphibien Erdkröte und Grasfrosch zu rechnen. Bei beiden Arten liegt das Risiko, durch die Eingriffe zu Schaden zu kommen, unter dem allgemeinen Lebensrisiko der Art, so dass keine weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchzuführen sind.*

#### Reptilien

*Im Eingriffsbereich, sowie in seinen Randbereichen, konnten keine Hinweise auf mögliche Reptilienvorkommen registriert werden.*

*Die vorhandenen Strukturen lassen auch nicht auf mögliche Vorkommen von bspw. Zauneidechse oder Schlingnatter schließen. Die betroffene Weide ist zu dicht bewachsen und weist eine relativ hohe Bodenfeuchte auf. Weiterhin fehlt es an Stellen mit lockeren, offenen Bodensubstraten (z.B. Sandlinsen oder Lößstellen) um den Tieren eine Eiablage zu ermöglichen.*

*Im Jahre 2011 fanden im direkt nördlich angrenzenden Gebiet im Rahmen eines Bebauungsplans bereits Untersuchungen auf Reptilien statt. Auch damals verwies der Gutachter bereits auf das eingeschränkte Habitatangebot für Reptilien. Schon 2011 konnten keine Reptilien im nördlich angrenzenden Plangebiet festgestellt werden.*

*Die Strukturen im Eingriffsbereich sind als ungünstig für Reptilien einzustufen, ein Vorkommen kann weitgehend ausgeschlossen werden. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.*

## Vögel

*Im Eingriffsgebiet brüten keine Vögel. Im Moment sind Brutvorkommen im angrenzenden Plangebiet nur von Blau- und Kohlmeise, Amsel, Hausrotschwanz und Haussperling zu verzeichnen. Gleichzeitig erfüllt das Plangebiet geringfügige Funktionen als Nahrungshabitat für weitere Vogelarten und Greifvögel.*

*Bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen und weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Da keine Bruthabitate verloren gehen, sind auch weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Die Nahrungshabitatverluste können in der Umgebung problemlos kompensiert werden.*

*Außerdem erfolgt eine Festsetzung von Pflanzgeboten für je einen einheimischen, standortgerechten und hochstämmigen Laubbaum pro 400 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche (ca. 4-5 Bäume) im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Somit ist von einer Strukturanreicherung auszugehen, welche die Fläche geringfügig aufwertet.*

*Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.*

## Fledermäuse

*Im Eingriffsbereich selbst sind keine Strukturen vorhanden, die von Fledermäusen als Zwischenquartiere, Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere genutzt werden könnten. Kleinere Kolonien gebäudebewohnender Fledermausarten könnten in den benachbarten Hof- und Dorfstrukturen vorhanden sein. Für diese Tiere ergeben sich jedoch keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Raumorientierung bzw. von potentiellen Flugrouten. Da es sich um einen kleinflächigen Anteil einer Fettwiese handelt, auch keine erheblichen Verluste an Nahrungshabitaten.*

*Auf eine weitere Untersuchung der Fledermäuse kann daher verzichtet werden.*

## 2.2

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### tatsächlicher Bestand

Das gesamte Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 1.800 m<sup>2</sup>. Die Kartierungsgrundlage von Flst.- Nr. 641 wurde zum 14.05.2016 erhoben.

Die Kartierung bzw. die Bewertung der Bestandsdaten werden nach dem des Bewertungsschlüssels der LUBW als Lebensräume mit unterschiedlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit beurteilt.

#### 45.10 Einzelbäume

Südlich angrenzend zum Plangebiets wachsen insgesamt fünf Einzelbäume. Darunter befinden sich eine ein Nussbaum, zwei Apfelbäume, eine Tanne und eine Fichte.

Auf dem Flst.- Nr. 641 befindet sich mit einer älteren Trauerweide nur ein einzelner Baum innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung.

*Schutzstatus: keiner*

*Bewertung Kaule: Wertstufe: 5*

*HdUVP Wertstufe: mittel*

#### 33.50 Weide mittlerer Standorte

Grundlegend kann davon ausgegangen werden, dass Flst.- Nr. 641 als Weidefläche genutzt wird. Das Artenspektrum setzt sich aus den typischen Weidearten Weidelgras, Wolliges Honiggras, Glatthafer, Wiesen- Rispengras, Wiesen- Labkraut, Wilde Möhre, Wiesenkerbel oder Schafgarbe.

*Schutzstatus: keiner*

*Bewertung Kaule: Wertstufe: 3- 4*

*HdUVP Wertstufe: gering bis mittel*

**35.39 Kissenseggen-Dominanzbestand** Entlang der Grenze des nordwestlichen Flurstücksbereiches hat sich ein Dominanzbestand aus Kissenseggen ausgebildet.

*Schutzstatus: keiner*  
*Bewertung Kaule: Wertstufe: 3*  
*HdUVP Wertstufe: gering*

**35.36 Staudenknöterich-Dominanzbestand** Ebenfalls hat sich im östlichen Plangebiet ein Dominanzbestand aus japanischem Staudenknöterich ausgebildet.

*Schutzstatus: keiner*  
*Bewertung Kaule: Wertstufe: 3*  
*HdUVP Wertstufe: gering*

**Vermeidung und Minimierung** Die Ermittlung und Bewertung des tatsächlichen Bestands im Gelände erfolgt vor allem im Hinblick auf die Festlegung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

Diesbezüglich sind vorzusehen:

- Festsetzung einer Pflanzbindung für die Trauerweide im nördlichen Plangebiet
- Die Flächenversiegelung durch Bebauung und Nebenflächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken
- Die privaten Gartenflächen sind von neophytischen Pflanzenarten freizuhalten

Darüber hinaus stehen keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zur Verfügung.

**Tabelle 1: Bestandwert des Vorhabenbereiches**

LUBW Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup> / Stück	Ökopunkte
45.30	Einzelbäume	800	2	1.600
33.50	Fettweide mittlerer Standorte	13	1.360	17.680
35.36	Staudenknöterich- Dominanzbestand	6	270	1.620
35.39	Kissenseggen- Dominanzbestand	8	170	1.360
<b>Summe</b>			<b>1.800</b>	<b>22.260</b>

**Auswirkung** Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird der Bestand im Vorhabenbereich vollständig überplant. Ausschließlich der Einzelbaum im nördlichen Flurstücksbereich bleibt erhalten.

**Kompensationsmaßnahmen** Als grünordnerische Maßnahmen **innerhalb** des Plangebiets werden festgesetzt:

- Festsetzung von Pflanzgeboten für je einen einheimischen, standortgerechten und hochstämmigen Laubbaum pro 400 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche (ca. 5 Bäume).
- Nicht überbaubare Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch zu nutzen.

Als **externe** Ausgleichsmaßnahme soll nach Absprache mit der Unteren Forstbehörde und dem zuständigen Revierförster ein Nadelbaumbestand aus Fichten mit einer Flächengröße von 2.680 m<sup>2</sup> auf Flst.- Nr. 745/1, Gemarkung Tegernau aufgrund der vorherrschenden Standortfaktoren als Schluchtwald frischer bis feuchter Standorte mit einem etwa 10 m breiten gewässerbegleitenden Auwaldstreifen zur kleinen Wiese hin angepflanzt werden. Die Hiebsreife der Fichten ist erreicht. Mit der Aufwertung des Waldbestands soll spätestens nach Fertigstellung der Wohnhäuser begonnen werden.

Der *59.40 Nadelbaumbestand* auf Flst.- Nr. 745/1 mit einem Bestandswert von 14 Ökopunkten pro m<sup>2</sup> wird als *54.10 Schlucht- oder Blockwald frischer bis feuchter Standorte* mit 21 Ökopunkten aufgewertet. Das Planmodul eines Schlucht- oder Blockwaldes wird mit 24 Ökopunkten angegeben. Da die Esche aufgrund des Eschensterbens als Charakteristische Baumart nicht gepflanzt werden kann wird insgesamt ein Planwert von 21 Ökopunkten berechnet.

Der gewässerbegleitende Auwaldstreifen von 10 m soll mit der Schwarzerle, Berg- Ulme, Vogelkirsche, Silberweide, Bruchweide oder hoher Weide angepflanzt werden. Der Steilere, frische bis feuchte Hangbereich soll mit Bergulmen, Bergahorn und Linden angepflanzt werden. Im Oberen Hangbereich können auch einzelne Tannen oder Stieleichen-Trupps angepflanzt werden.

Die Krautschicht ist frei von invasiven Pflanzen zu halten. Die Fläche ist aufgrund der geringen Flächengröße komplett einzuschlagen und auf einmal zu bepflanzen und zu schützen.

**Tabelle 2:** Planbewertung innerhalb Vorhabenbereich

LUBW Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup> / Stück	Ökopunkte
45.10	Einzelbäume (Bestand)	800	1	800
45.10	Pflanzgebot für Einzelbäume je angefangene 400 m <sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche	600	5	3.000
60.60	Privatgarten	6	1.080	6.480
60.10	geplante Gebäude und Nebenflächen	1	720	720
<b>Summe</b>			<b>1.800</b>	<b>11.000</b>

## Ergebnis

Stellt man dem Bestandswert von 22.260 Ökopunkten den Planwert von 11.000 Ökopunkten gegenüber, ergibt sich durch die Aufstellung Ergänzungssatzung unter Berücksichtigung der grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ein Kompensationsdefizit von 11.260 Ökopunkten für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Durch die externe Aufwertung einer Waldfläche, durch welche 18.200 Ökopunkte kompensiert werden können ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen insgesamt ein Kompensationsüberschuss von 7.200 Ökopunkten.

Der Kompensationsüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere wird beim Kompensationsdefizit aus dem Schutzgut Boden verrechnet.

## 2.3 Schutzgut Boden

- Methodik** Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:
- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
  - Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
  - Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
  - Standort für die natürliche Vegetation
- Bestand** Gemäß der Geologischen Übersichtskarte (GÜK300) liegt das Plangebiet auf Oberrotliegendem Gesteinsmaterial. Aus dieser Gesteinsinformation entwickeln sich Parabraunerden. Insgesamt besitzt die Parabraunerde unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen eine mittlere Wertigkeit unter landwirtschaftlicher Nutzung.

### Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	mittel bis hoch (2.5)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: gering bis mittel (1.5)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 2.33	Wald: 2.33

Abb. 3: Übersicht der im Untersuchungsraum vorherrschenden Bodenfunktionen.

- Vorbelastung** Vorbelastungen durch Schadstoffe oder die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht vorhanden.
- Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung und Minimierung sollten berücksichtigt werden:
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
  - Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden.
  - Die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen,
  - Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
  - Kellerbauten sollten mit einer Weißen Wanne eingebaut werden.
  - Zur Vermeidung der Ausbreitung des japanischen Staudenknöterichs durch Wiederverwendung des Oberbodenmaterials muss der mit Staudenknöterich bewachsene Mutterboden separat behandelt oder fachgerecht entsorgt werden.

- Bewertung** Gemäß der Ökokontoverordnung (Stand: 19. Dez. 2010) erfolgt die Bewertung der Böden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen.
- Für die Bodenart Parabraunerde ergibt sich für die obige Wertung mit 2,5 – 2,0 – 2,5 eine mittlere Gesamtbewertung von 2,33.

**Auswirkungen** Im Plangebiet wird mit einer GRZ von max. 0.4 festgesetzt. Bei einer Flächengröße von 1.800 m<sup>2</sup> können unter Anwendung der GRZ ohne eines 50% Anteils von Nebenflächen maximal 720 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

Für die zu versiegelnde Fläche erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf dieser Fläche. Der Eingriff ist entsprechend des Bodentyps als mittel zu bewerten.

Es besteht ein Kompensationsbedarf von (4\*2,33) 9,32 Ökopunkten pro m<sup>2</sup>.

Bei einer Flächenversiegelung von 720 m<sup>2</sup> müssen demnach 6.710 Ökopunkte ausgeglichen werden.

**Ergebnis** Flächen zur Entsiegelung oder sonstigen schutzgutspezifische Aufwertungen stehen nicht zur Verfügung.

Der Ausgleich des Kompensationsdefizites von 6.710 Ökopunkten wird mit der Überkompensation von 7.200 Ökopunkten beim Schutzgut Pflanzen und Tiere verrechnet.

## 2.4 Schutzgut Wasser

### 2.4.1 Oberflächengewässer

**Betroffenheit** Etwa 200 m weiter südlich verläuft der Lambach (Gewässer- ID 11.467). Aufgrund der Entfernung zum Vorhabenbereich ist nicht mit Beeinträchtigungen durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Falgen“ zu rechnen.

Auf weitere Darstellungen kann deshalb verzichtet werden.

### 2.4.2 Grundwasser

**Betroffenheit** Wasserschutzgebiete oder Grundwasserschonbereiche sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Grundwasserneubildung liegt bei ca. 14 l/s km<sup>2</sup>. Entscheidend hierfür sind der geringe Anteil an versiegelten Flächen, der relativ hohe Waldanteil sowie die mit zunehmender Höhenlage abnehmenden Temperaturen und Verdunstungsraten.

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Niederschläge von ca. 1.100 mm / Jahr sowie der vorhandenen Bodenfunktionen an sich als hoch einzustufen. Jedoch ist aufgrund der Hanglage ein verstärkter Oberflächenabfluss zu berücksichtigen. Das versickernde Niederschlagswasser sammelt sich über dem anstehenden Grundgestein und fließt dann in die Tal- und Muldenlagen ab.

**Vorbelastung** Die Grundwasserqualität unterliegt im Untersuchungsgebiet keinen Vorbelastungen. Altlasten oder sonstige Schadstoffbelastungen sind nicht bekannt. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen erfolgt bereits weitgehend extensiv, so dass auch durch Dünger oder Pestizide keine Vorbelastungen zu erwarten sind.

**Vermeidung und Minimierung** Der Eingriff kann, auch wenn er bereits unerheblich ist, noch weiter minimiert werden:

- Ausführung von privaten Parkplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)
- Einbau einer zwangsentleerenden Retentionszisterne

- Auswirkungen** Negative Auswirkungen gegenüber der Grundwasserneubildungsrate ergeben sich durch die max. zulässige Flächenversiegelung von 720 m<sup>2</sup>.
- Zur Pufferung von Abflussspitzen erfolgt Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen und einer Retentionszisterne, so dass die Beeinträchtigungen durch die Flächenversiegelung weitestgehend vermieden und minimiert werden.
- Ergebnis** Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass für das Schutzgut Grundwasser keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, da diese weitgehend vermieden/ minimiert werden.

## 2.5 Schutzgut Klima / Luft

- Bestand** **Regionales Klima**  
Das vordere Wiesental sowie dessen Seitentäler gehören zu den klimatisch begünstigten Regionen in Deutschland. Die relativ hohe Jahresmitteltemperatur von ca. 8 - 9°C und durchschnittlichen Niederschlagsmengen von ca. 1100 mm kennzeichnen das relativ milde Klima. Gemäß den Angaben in Klimaatlas Baden – Württemberg ist im Plangebiet mit 10 bis 20 Nebeltagen pro Jahr zu rechnen.
- Lokalklima**  
Ausgeprägte Berg- und Talwindssystem sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Den vorhandenen Grünlandflächen ist in Bezug auf das Kleinklima nur eine geringe bis mittlere, den vorhandene Obstbaumbeständen eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen.
- Vermeidung und Minimierung** Die Ermittlung und Bewertung des tatsächlichen Bestands im Gelände erfolgt vor allem im Hinblick auf die Festlegung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.
- Diesbezüglich sind vorzusehen:
- Festsetzung einer Pflanzbindung für die Trauerweide im nördlichen Plangebiet
  - Die Flächenversiegelung durch Bebauung und Nebenflächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren
- Ausgleich** Als weitere grünordnerische Maßnahmen sind zu berücksichtigen:
- Festsetzung von Pflanzgeboten für je einen einheimischen, standortgerechten und hochstämmigen Laubbaum pro 400 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche (ca. 6 Bäume).
  - Nicht überbaubare Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch zu nutzen.
- Auswirkungen** Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird der Bestand im Vorhabenbereich vollständig überplant. Ausschließlich der Einzelbaum im nördlichen Flurstücksbereich bleibt erhalten.
- Durch die max. zulässige Flächenversiegelung ist mit Überhitzungserscheinungen im untergeordneten Bereich zu rechnen.
- Ergebnis** Durch Festsetzungen von grünordnerischen Maßnahmen kann die Beeinträchtigung der max. zulässigen Flächenversiegelung von 720 m<sup>2</sup> entsprechend kompensiert werden.

## 2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

<b>Bestand / Bedeutung</b>	<p>Die Fläche für das geplante Gebäude liegt am westlichen Ortsrand von Wieslet. Südlich und östlich der Fläche ist bereits eine Bebauung mit Streusiedlungscharakter vorhanden. Die Gebäude liegen hierbei teilweise exponiert auf einer kleinen Geländekuppe oder in Hanglage.</p> <p>Das hier relevante Baugrundstück ist aufgrund des stark bewegten Reliefs im Grunde nur von der Eichholzer Straße einsehbar. Aus allen anderen Richtungen wird der Bereich entweder durch Geländekuppen, Gehölzhecken oder durch die vorhandenen Gebäude oder Baumbestände abgeschirmt.</p> <p>Als landschaftsbildprägende Elemente sind vor allem die Streuobstbestände auf der Fläche zu nennen.</p> <p>Eine Erholungsnutzung erfolgt auf der Baufläche nicht. Auch die Eichholzer Straße wird nicht zu Naherholung genutzt. Es fehlen geeignete Rundwegeverbindungen zum Ortsbereich von Wieslet. Auch ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.</p> <p>Insgesamt ist die Grünlandfläche mit den Streuobstbeständen als Bereich mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild einzustufen. In Bezug auf die Erholungsnutzung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen.</p>
<b>Vermeidung und Minimierung</b>	<p>Die Ermittlung und Bewertung des tatsächlichen Bestands im Gelände erfolgt vor allem im Hinblick auf die Festlegung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.</p> <p>Diesbezüglich sind vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Festsetzung einer Pflanzbindung für die Trauerweide im nördlichen Plangebiet</li><li>➤ Die Flächenversiegelung durch Bebauung und Nebenflächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren</li></ul>
<b>Ausgleich</b>	<p>Als weitere grünordnerische Maßnahmen sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Festsetzung von Pflanzgeboten für je einen einheimischen, standortgerechten und hochstämmigen Laubbaum pro 400 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche (ca. 6 Bäume).</li><li>➤ Nicht überbaubare Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch zu nutzen.</li></ul>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Insgesamt ergeben sich allenfalls geringe Eingriffe im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Durch Festsetzungen von grünordnerischen Maßnahmen werden die geringen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzgut Landschaftsbild ohne weiteres ausgeglichen.</p>

### 3 Zusammenfassung

**Vorbemerkung** Anlass für die Aufstellung der Satzung sind zwei konkrete Bauvorhaben jeweils zur Errichtung eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf einheimischer Bauherren auf dem Grundstück Flst.-Nr. 641 im derzeitigen Außenbereich. Beabsichtigt ist jeweils die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage / Carport. Insgesamt können durch die Satzung 2 Einfamilien- Doppelhäuser entstehen. Derzeit werden die Bauanträge ausgearbeitet.

**Eingriffe** Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Falgen“ wird Flst.- Nr. 641 mit 1.800 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche festgesetzt.

Bei einer ausgewiesenen GRZ von 0.4 ohne zusätzliche Nebenflächen ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 720 m<sup>2</sup>.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im nördlichen Plangebiet eine Trauerweide, welche durch die Ausweisung einer Pflanzbindung auch weiterhin erhalten bleibt.

**Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung und Minimierung sollten festgesetzt werden:

- Festsetzung einer Pflanzbindung für die Trauerweide im nördlichen Plangebiet
- Die Flächenversiegelung durch Bebauung und Nebenflächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken
- Die privaten Gartenflächen sind von neophytischen Pflanzenarten freizuhalten. Zur Vermeidung der Ausbreitung des japanischen Staudenknöterichs durch Wiederverwendung des Oberbodenmaterials muss der mit Staudenknöterich bewachsene Mutterboden separat behandelt oder fachgerecht entsorgt werden
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden.
- Die Ausführung von privaten Parkplätzen und Hofzufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen.
- Kellerbauten sollten mit einer Weißen Wanne eingebaut werden.
- Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Einbau von zwangsentleerenden Retentionszisternen

**Ausgleich** Als grünordnerische Maßnahmen **innerhalb** des Plangebiets werden festgesetzt:

- Festsetzung von Pflanzgeboten für je einen einheimischen, standortgerechten und hochstämmigen Laubbaum pro 400 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche (ca. 5 Bäume).
- Nicht überbaubare Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch zu nutzen.

Als **externe** Ausgleichsmaßnahme soll ein Nadelbaumbestand in Privatbesitz als naturnaher Buchenwald bodensauer Standorte aufgewertet werden. Für die Aufwertung der Waldfläche werden 7 Ökopunkte pro m<sup>2</sup> berechnet. Durch die Aufwertung des Fichtenforstes zu einem Buchenwaldstandort auf 0,26 ha werden insgesamt 18.200 Ökopunkte bilanziert.

**Ergebnis** Insgesamt können die Eingriffe und Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grundwasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Der Kompensationsüberschuss, welcher durch die Ausgleichsmaßnahmen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht, wird mit dem Kompensationsdefizit aus dem Schutzgut Boden schutzgutübergreifend verrechnet.

## 4 Grünplanerische Festsetzungen

**Festsetzungen** Zur Absicherung der beschriebenen Kompensationsmaßnahme ist folgende Festsetzung in die Ergänzungssatzung zu übernehmen:

*Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 20*

- *Die Hofflächen und Zugangswege sind mit Materialien die eine Versickerung der Regenwässer ermöglichen herzustellen. Geländeänderungen sind dem natürlichen Gelände anzupassen und Stützmauern als Trockenmauern zu errichten. Zur Vermeidung unnatürlicher Geländeüberformungen ist der überschüssige Boden, entsprechend den geltenden Richtlinien, fachgerecht zu lagern bzw. einer Wiederverwendung zuzuführen.*
- *Festsetzung einer Retentionszisterne mit zwangsentleerendem Mindestvolumen entsprechend dem ermittelten Oberflächenabwasser.*
- *Aufwertung einer Nadelwaldfläche von 0,26 ha zu einem naturnahen Schlucht- bzw. Blockschuttwald frischer bis feuchter Standorte mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen.*

**Maßnahmen zum Erhalt oder zur Pflanzung von Bäumen nach § 9 Abs. 25 a/b**

- *Innerhalb des Planbereiches ist pro angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche je ein standortgerechter, einheimischer und hochstämmiger Einzelbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Einzelbäume sind zu ersetzen.*
- *Im zeichnerischen Teil ist ein Einzelbaum dargestellt, welcher dauerhaft zu erhalten und zu pflegen ist.*

## ANHANG I: Pflanzliste

### Vorschläge für sonstige Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

<b>Bäume</b>	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
	<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
	<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<b>Sträucher</b>	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
	<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
	<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
	<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Frangulus alnus</i>	Faulbaum	

### Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B. :

Äpfel	Birnen	Kirschen	Nussbäume
Blauacher	Gute Luise	Burlat	Juglans regia
Kaiser Wilhelm	Sülibirne	Beutelsbacher	
Oldenburg	Gelbmöstler	Büttners rote Knorpelkirsche	
Jakob Fischer	Conference		
Brettacher	Gellerts Butterbirne		
Boskoop	Alexander Lucas		
Gewürzluiken	Schweizer Wasserbirne		
Blenheim Goldrenette			
Trierer Weinapfel			
Ananasrenette			
Gravensteiner			
Danziger Kant			
Goldparmäne			
Berlepsch Goldrenette			
Bohnapfel			
Zuccalmaglio			



**Legende**

**Lebensräume mit mittlerer Bedeutung**

Einzelbäume

**Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung**

Weide mittlerer Standorte

**Lebensräume mit geringer Bedeutung**

Kissenseggen Dominanzbestand

Staudenknöterich Dominanzbestand

**Defizitbereiche**

versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster, Schotter)

Gebäude

**Eingriffe**

Grenze Plangebiet

geplante Gebäude

geplantes Leitungsrecht

geplante Grundstücksgrenzen

**Gemeinde Kleines Wiesental**

Gemarkung Wieslet

Ergänzungssatzung "Falgen"

E/A-Bilanzierung - Bestand

PLAN M 1:1.500

**gala plan** GaLaPlan Kunz  
 Garten- und Landschaftsplanung  
 Kurhausstraße 3; 79674 Todnauberg  
 Tel. 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 14.12.2016



**Legende**

Lebensräume mit mittlerer Bedeutung

Einzelbäume

Defizitbereiche

versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster, Schotter)

Gebäude

Maßnahmen

Grenze Plangebiet

geplante Gebäude

geplante Nebenflächen

geplantes Leitungsrecht

geplante Grundstücksgrenzen

Pflanzbindung Einzelbaum

**Gemeinde Kleines Wiesental**

Gemarkung Wieslet

Ergänzungssatzung "Falgen"

E/A-Bilanzierung - Maßnahmen

PLAN M 1:1.500



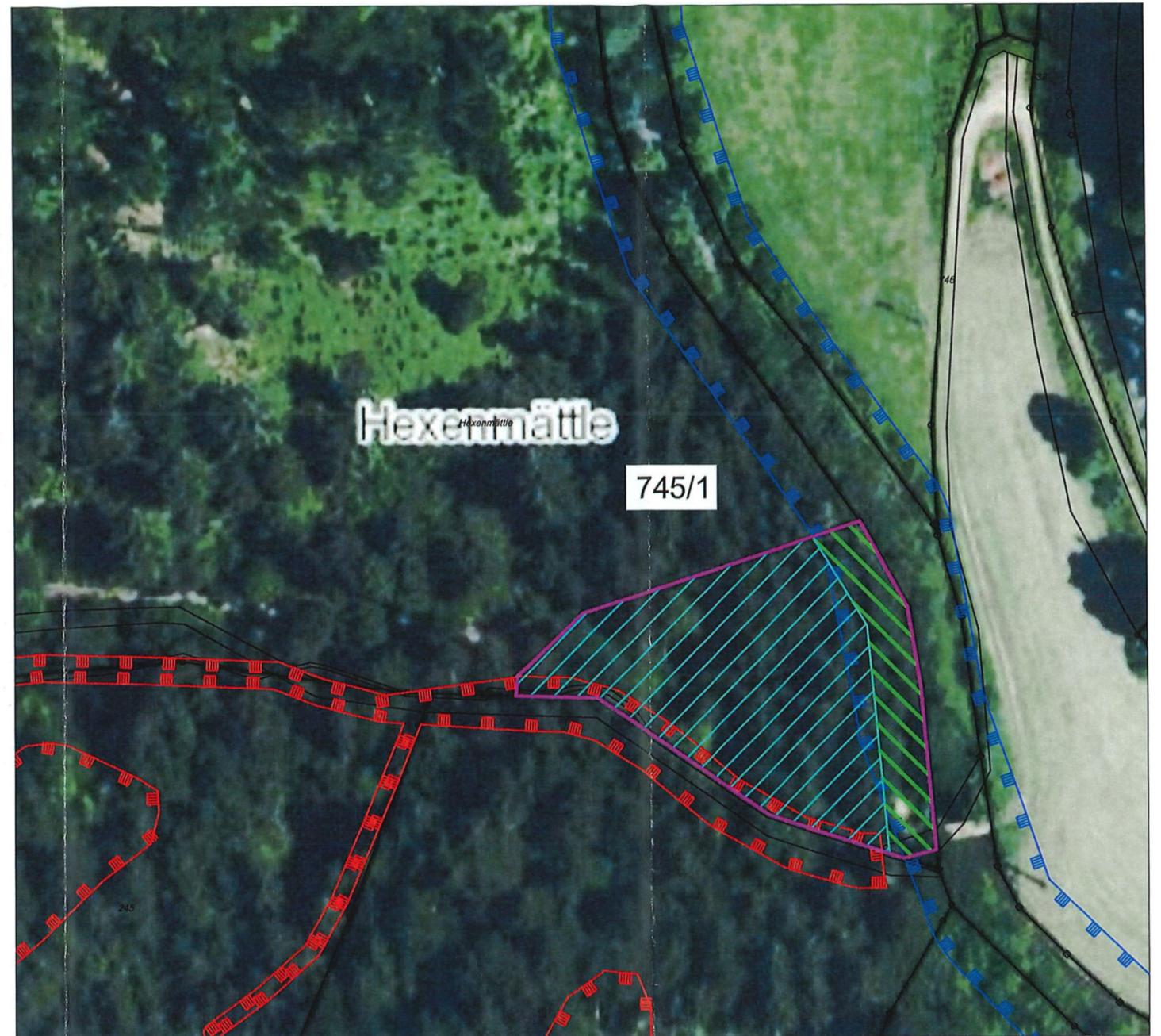
GaLaPlan Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
Kurhausstraße 3; 79674 Todnauberg  
Tel- 07671/962870 Fax- 07671/962871

Stand 14.12.2016

Übersicht M 1:5.000



Ausgleichsfläche Flst. Nr. 745/1, Gemarkung Tegernau



Ausgleichsfläche auf Flst. Nr 745/1, Gemarkung Tegernau

-  Flurstücksgrenze, Flächengröße 2.680 m<sup>2</sup>
-  Aufwertung zu Auwald/ gewässerbegleitender Auwaldstreifen
-  Aufwertung zu Schluchtwald frischer bis feuchter Standorte
-  Biotope
-  FFH

Gemeinde Kleines Wiesental  
Gemarkung Wieslet  
Ergänzungssatzung "Falgen"

E/A-Bilanzierung - Maßnahmen Blatt 2

PLAN M 1:1.500

**gala plan** GaLaPlan Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg  
Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 14.12.2016

# Gemeinde Kleines Wiesental, Gemarkung Wieslet ERGÄNZUNGSSATZUNG „FALGEN“

---



## ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 14.12.2016

Bearbeitung: Carolin Tomasek, B.Sc. Forstwissenschaft & Waldökologie

**Vorhabenträger:**

**Gemeinde Kleines Wiesental**  
Tegernauer Ortsstr. 9  
79682 Kleines Wiesental

**Auftragnehmer:**

**Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz**  
Garten- und Landschaftsplanung  
Kurhausstraße 3  
79674 Todtnauberg *Kunz*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Reptilien</b>	<b>6</b>
4.1	Bestand	6
<b>5</b>	<b>Vögel</b>	<b>6</b>
5.1	Vögel	6
5.1.1	<i>Auswirkungen</i>	8
5.1.2	<i>Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	8
5.1.3	<i>Prüfung der Verbotstatbestände</i>	8
5.1.4	<i>Artenschutzrechtliche Zusammenfassung</i>	9
<b>6</b>	<b>Literatur</b>	<b>10</b>

## 1 Anlass

### Planvorhaben

Anlass für die Aufstellung der Satzung ist der Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Keller und Doppelgarage sowie eine Parkbucht mit zwei Stellplätzen auf Flst.- Nr. 641, Gemarkung Wieslet, Gemeinde Kleines Wiesental im derzeitigen Außenbereich.

Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind vorhanden, die Entwicklungsmöglichkeiten sollen durch die Satzung vorgegeben werden. Die vorhandene örtliche Prägung der ehemals landwirtschaftlichen Bebauung der Umgebung wird in die planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben aufgenommen. Die Vorhaben sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Des Weiteren soll kein Vorhaben realisiert werden, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Die Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden nicht beeinträchtigt.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Falgen“ möchte die Gemeinde Kleines Wiesental die baurechtlichen Voraussetzungen für die Realisierungen des Vorhabens schaffen.

### § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 2 Untersuchungsgebiet

### Lage im Raum Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt westlich der Weitenauer Straße zwischen der Wohnbebauung Haus Nr. 14 und Haus Nr. 18. In unmittelbarer Umgebung befinden sich mehrerer ehemals landwirtschaftliche genutzte Gehöfte des Ortsteiles Wieslet. Das Plangebiet umfasst ca. 1.800 m<sup>2</sup>.

Topografisch liegt das Gebiet im Naturraum Hochschwarzwald und der Großlandschaft Schwarzwald auf einer Höhe von circa 395 m ü.NN.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine artenarme Fettwiese. Es sind keine Schutzgebiete, Natura 2000 Gebiete oder Naturdenkmale vom Eingriff betroffen.

**Nach  
§ 30 BNatSchG  
geschützte  
Biotope**

Im Eingriffsgebiet befinden sich keine geschützten Biotopflächen oder sonstige Schutzgebiete.

Etwa 140 m nördlich des Plangebiets ist ein strukturreicher Waldbestand als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt (Gehölz W Wieslet, Biotopnummer 283123366230).

Dieses Biotop ist nicht betroffen. Aufgrund der Entfernung sowie der Lage ist eine Beeinträchtigung der Biotopflächen nicht zu erwarten

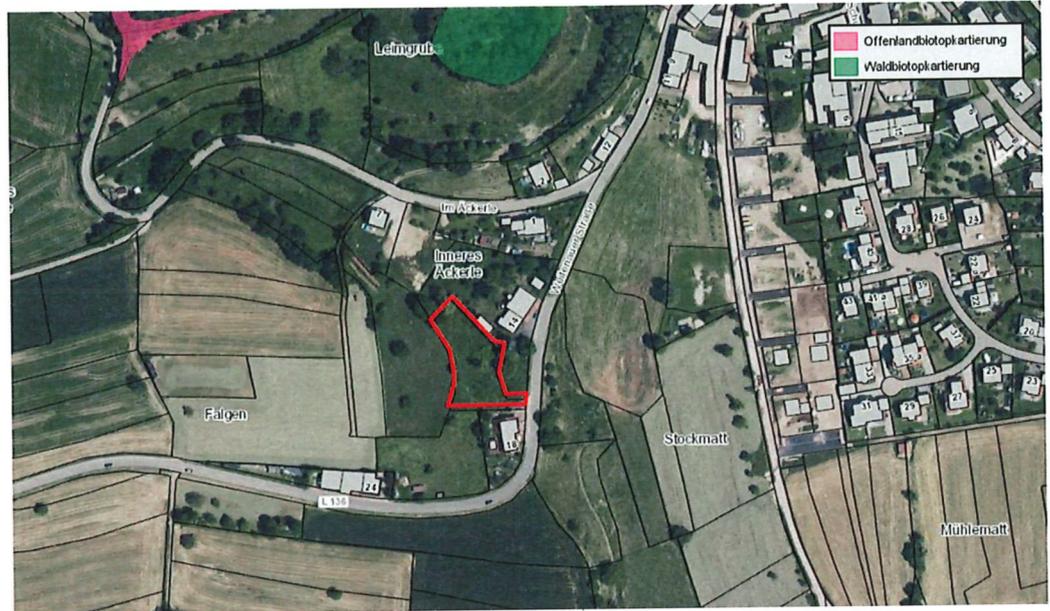


Abbildung 1: Übersicht der Schutzgebiete nach LUBW, Satzungsgebiet rot dargestellt.

### 3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes

**Vorbemerkung** Aufgrund der relativ intensiven Nutzung der kleinen Eingriffsfläche kann eine hohe, faunistische Bandbreite ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet fehlen entsprechende Strukturen um Amphibien, Fledermäusen oder seltenen Tagfaltern und Heuschrecken potentiellen Lebensraum zu bieten.

Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 2 Begehungen im Jahr 2016 statt. (siehe Tab. 1). Zufallsfunde zu Amphibien oder anderen Tierarten ergaben sich während den Untersuchungen nicht.

Gleichzeitig liegen noch ausreichend aktuelle Daten aus einem Gutachten auch dem Jahr 2011 vor, die das direkt angrenzende Gebiet „Im Äckerle“ betreffen.

**Fledermäuse**

Im Eingriffsbereich selbst sind keine Strukturen vorhanden, die von Fledermäusen als Zwischenquartiere, Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere genutzt werden könnten. Kleinere Kolonien gebäudebewohnender Fledermausarten könnten in den benachbarten Hof- und Dorfstrukturen vorhanden sein. Für diese Tiere ergeben sich jedoch keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Raumorientierung bzw. von potentiellen Flugrouten. Da es sich um einen kleinflächigen Anteil einer Fettwiese handelt, auch keine erheblichen Verluste an Nahrungshabitaten.

Auf eine weitere Untersuchung der Fledermäuse kann daher verzichtet werden.

## Amphibien

Rund 200 Meter südlich des Plangebiets befindet sich der Lambach und etwa 280 Meter nördlich des Plangebiets befindet sich ein Stillgewässer. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine Strukturen, die als Biotopverbindungsachsen, Sommerhabitat oder Überwinterungshabitat dienen könnten. Daher ist hier allenfalls und mit geringer Wahrscheinlichkeit mit dem Auftreten einzelner Vertreter der als Wanderarten bekannten Amphibien Erdkröte und Grasfrosch zu rechnen. Bei beiden Arten liegt das Risiko, durch die Eingriffe zu Schaden zu kommen, unter dem allgemeinen Lebensrisiko der Art, so dass keine weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchzuführen sind.

**Tabelle 1:** Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
14.04.2016	8.30-9.30 16.30-17.00	Erfassung Vögel, Reptilien, etc.	Durchwachsen, frisch, am Nachmittag warm
04.05.2016	6.00-7.00 14.00-14.30	Erfassung Vögel, Reptilien, etc.	Sonnig, noch frisch. Ca. 14 C

## Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine) wurden umgedreht, bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

## Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt zwei Begehungen, die sich über den Zeitraum von April bis Mai 2016 erstreckten. Auf Grund der Kleinheit des Gebiets und des weitgehenden Fehlens an brutrelevanten Habitatstrukturen, wurden die Untersuchungen nicht nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Stattdessen wurde das Brutgebiet selbst einer konkreten Beobachtung unterzogen, inwieweit es als Anteil der Bruthabitate der benachbarten Brutreviere ggf. eine erhebliche Bedeutung hat. Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

## **4 Reptilien**

### **4.1 Bestand**

#### **Reptilien**

Im Eingriffsbereich, sowie in seinen Randbereichen, konnten keine Hinweise auf mögliche Reptilienvorkommen registriert werden.

Die vorhandenen Strukturen lassen auch nicht auf mögliche Vorkommen von bspw. Zauneidechse oder Schlingnatter schließen. Die betroffene Weide ist zu dicht bewachsen und weist eine relativ hohe Bodenfeuchte auf. Weiterhin fehlt es an Stellen mit lockeren, offenen Bodensubstraten (z.B. Sandlinsen oder Lößstellen) um den Tieren eine Eiablage zu ermöglichen.

Im Jahre 2011 fanden im direkt nördlich angrenzenden Gebiet im Rahmen eines Bebauungsplans bereits Untersuchungen auf Reptilien statt. Auch damals verwies der Gutachter bereits auf das eingeschränkte Habitatangebot für Reptilien. Schon 2011 konnten keine Reptilien im nördlich angrenzenden Plangebiet festgestellt werden.

Die Strukturen im Eingriffsbereich sind als ungünstig für Reptilien einzustufen, ein Vorkommen kann weitgehend ausgeschlossen werden. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

## **5 Vögel**

### **5.1 Bestand**

#### **Bestand Lebensraum und Individuen**

Im Gebiet fanden im Jahre 2016 zwei Begehungen statt, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Begehungen im Frühjahr fanden zwar während einer kälteren und nasserem Witterungsperiode statt, dennoch konnten die zu erwartenden Vogelarten zumindest in den angrenzenden Siedlungsbereichen als Brutvögel außerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden.

Durch die ständige Präsenz des Menschen kommen keine scheuen Vogelarten im zu untersuchenden Gebiet vor.

Aufgrund der wenigen Nistmöglichkeiten (ein Einzelbaum) im Eingriffsbereich, wurden die meisten registrierten Arten bei der Nahrungsaufnahme gesichtet. Sie werden deshalb als Nahrungsgäste gewertet. Im eigentlichen Plangebiet konnten keine brütenden Vögel registriert werden. Die Nistschwerpunkte im angrenzenden Untersuchungsgebiet liegen in den angrenzenden Wohnhäusern mit ihren Gartenflächen (z.B. Haussperling Hausrotschwanz) sowie in dem weiter nördlich liegenden Waldstück (z.B. Grünspecht). Wiesenbrüter sind aufgrund der siedlungsnähe und der Weidenutzung der Fläche nicht zu erwarten.

Insgesamt wurden 21 Vogelarten registriert (Tab.2). In der direkten Eingriffsfläche brüten keine Vögel, fünf Arten (Blau- und Kohlmeise, Amsel, Hausrotschwanz und Haussperling) brüten in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet.

Amsel und Kohlmeise brüten etwa 70 Meter vom Eingriff entfernt, in den nordwestlich angrenzenden Gehölzen. Die Blaumeise brütet circa 20 Meter außerhalb der Eingriffsfläche in dem nördlich gelegen Baumbestand.

In den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen brütet ein Hausrotschwanzpärchen.

Der Haussperling besitzt ein Nest an dem östlich an die Baufläche angrenzenden Wohnhaus. Fitis, Goldammer und Gartenrotschwanz waren gelegentliche Nahrungsgäste in den angrenzenden Flächen. Da sie dort kein revieranzeigendes Verhalten zeigten, sind ihre Brutreviere vermutlich weiter entfernt.

Alle anderen Arten traten als Nahrungsgäste auf bzw. ihre Nester oder Baumhöhlen (z.B. Grünspecht) liegen zu weit entfernt vom Eingriff.

Das Plangebiet gehört ebenfalls zum Nahrungshabitat von ein bis zwei Brutpaaren des Weißstorchs, die im nicht weit entfernten Vogelpark Steinen gemeldet sind. Bisher konnten Nachweise des Weißstorchs nur in den Wiesen des Talgrunds von Lambach und Kleiner Wiese getätigt werden. Der Verlust des kleinen Anteils an Fettweide stellt keine erhebliche Einschränkung des Nahrungshabitats dieser Art dar.

Die folgende Auflistung orientiert sich an den bisher gemachten Nachweisen.

**Tabelle 2:** Übersicht über die vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet.

Nr.	Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Status	14.04.	04.05.	Schutz status	Rote Liste
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	1	2	b	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	1	2	b	-
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	1	2	b	-
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	1		b	-
5	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	1	1	b	-
6	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	NG		1	b	V
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG	2	1	b	V
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	NG	1	1	b	-
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	1		b	V
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	1	1	s	-
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	1	2	b	-
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	2	3	b	V
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	2	5	b	-
14	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	2		b	-
15	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	2		b	-
16	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG		1	b	-
17	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	0	2	s	-
18	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	2		s	-
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	1		b	V
20	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	NG		1	b	-
21	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG		1	b	-

Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast;

Rote Liste: Rote Liste:- = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste,

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010:

s = streng geschützt

b = besonders geschützt

### 5.1.1 Auswirkungen

**Auswirkungen** Durch die Überplanung von einem Einzelbaum im östlichen Plangebiet geht eine potentielle Brutstruktur für siedlungsfolgende Vogelarten verloren.

Die Bauphase ist mit Störungen durch die Bauarbeiten und Baumaschinen und der damit einhergehenden Umwandlung der bisherigen Wiesenfläche in Baugrundstücke mit Gartenflächen und den entsprechenden Wohngebäuden verbunden. Während der zeitlich befristeten Bauphase geht den vorkommenden Vogelarten die Fläche als Nahrungsquelle verloren.

Momentan befinden sich keine brütenden Vögel im direkten Eingriffsbereich. Amsel, Haussperling, Kohl- und Blaumeise sind durch Lärmbelästigungen und Störungen durch den allgemeinen Baubetrieb möglicherweise betroffen. Auch die Vogelarten die, die angrenzenden Lebensräume besiedeln, werden die Fläche während der baulichen Aktivitäten meiden und die Randbereiche der Baustelle zeitweilig räumen. Während des Baus werden der Eingriffsraum und seine Randbereiche ihre ohnehin geringe Attraktivität als Vogel Lebensraum vorübergehend verlieren.

### 5.1.2 Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Ausgleich, Vermeidung und Minimierung** Der Einzelbaum ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsfrist von Anfang Oktober bis Ende Februar zu entfernen. Eine Verletzung der Verbotstatbestände ist unter Einhaltung der Rodungsfrist nicht zu erwarten.

Durch die Aufstellung von Pflanzgeboten für je einen einheimischen, standortgerechten und hochstämmigen Laubbaum pro angefangene 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche werden ca. 5 Einzelbäume innerhalb der privaten Gartenfläche angepflanzt die wieder als Brutrevier durch siedlungsadaptierte Vogelarten in Anspruch genommen werden können.

### 5.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1 Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Bisher konnten im direkten Eingriffsbereich keine und in der direkten Umgebung nur fünf brütende Vogelarten (Blau-, Kohlmeise, Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling) nachgewiesen werden. Im östlichen Plangebiet befindet sich ein Einzelbaum, welcher als potentielles Bruthabitat angenommen werden könnte aber durch das Bauvorhaben überplant wird. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist der Einzelbaum ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsfrist von Anfang Oktober bis Ende Februar zu entfernen.

Durch Einhaltung der Rodungsfrist wird der Verbotbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

**§ 44 (1) 2 Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Auf der Eingriffsfläche wurden keine brütenden Vögel registriert. Durch die baubedingten Störungen sind für die angrenzenden Brutvogelreviere unerhebliche Beunruhigungseffekte zu erwarten, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Populationsgröße bzw. Reproduktionserfolg auswirken.

Der Verbotbestand nach § 44 (1) 2 wird nicht erfüllt.

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch das Bauvorhaben muss ein Einzelbaum im östlichen Plangebiet gerodet werden. In der Brutsaison 2016 wurde an dem Einzelbaum kein Brutpaar festgestellt. Dennoch geht ein potentielles Bruthabitat verloren. Durch die grünplanerischen Festsetzung und der Pflanzung von Einzelbäumen im Privatgartenbereich wird dieser Verlust um ein Vielfaches ausgeglichen.

Da der Verlust durch Ausgleichspflanzungen kompensiert wird, wird der Verbotbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht erfüllt.

**5.1.4**

**Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

**Ergebnis**

Im Eingriffsgebiet brüten keine Vögel. Im Moment sind Brutvorkommen im angrenzenden Plangebiet nur von Blau- und Kohlmeise, Amsel, Hausrotschwanz und Haussperling zu verzeichnen. Gleichzeitig erfüllt das Plangebiet geringfügige Funktionen als Nahrungshabitat für weitere Vogelarten und Greifvögel.

Bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen und weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Da keine Bruthabitate verloren gehen, sind auch weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Die Nahrungshabitatverluste können in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

Außerdem erfolgt eine Festsetzung von Pflanzgeboten für je einen einheimischen, standortgerechten und hochstämmigen Laubbaum pro 400 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche (ca. 4-5 Bäume) im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Somit ist von einer Strukturanreicherung auszugehen, welche die Fläche geringfügig aufwertet.

**Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.**

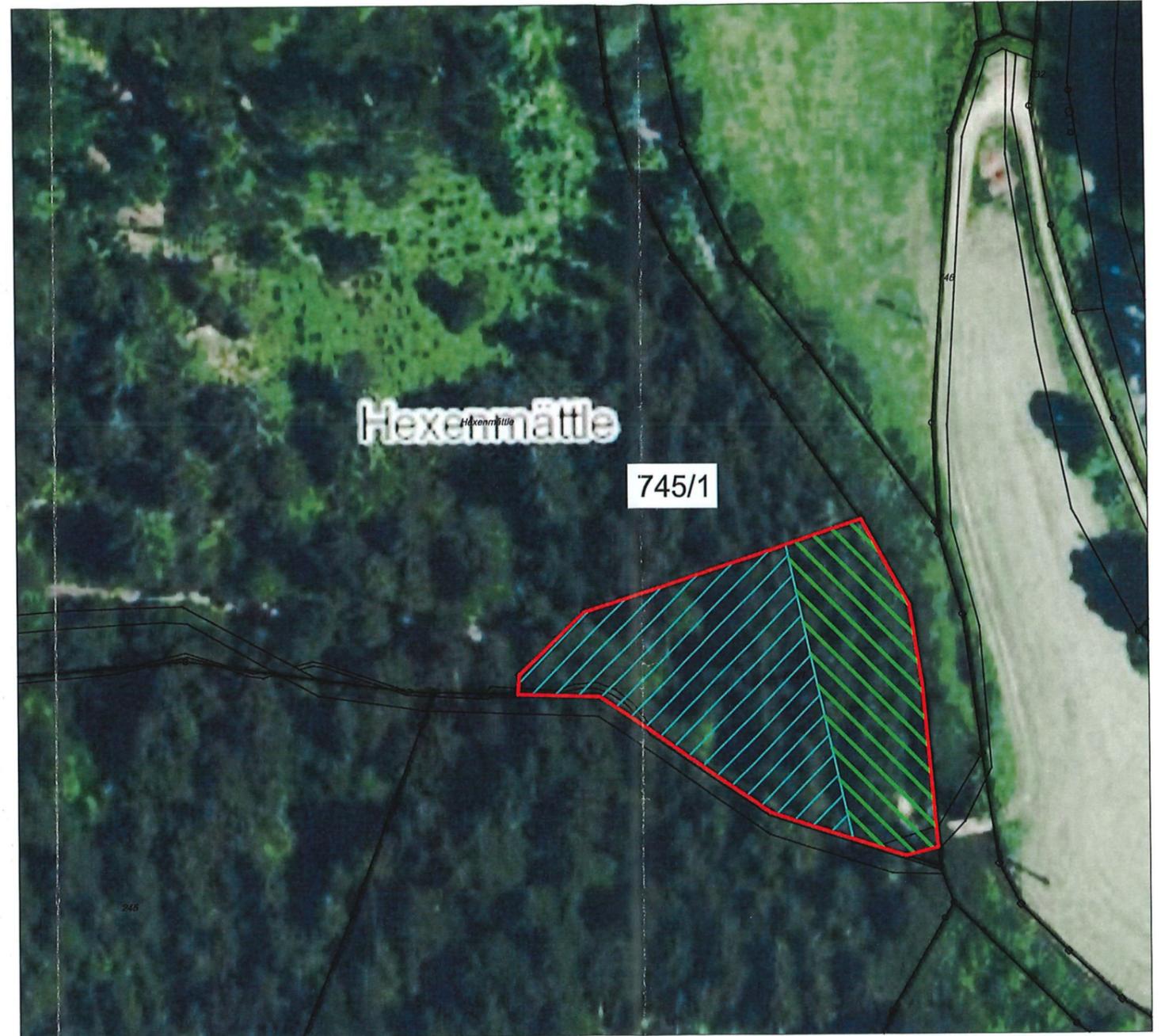
## 6 Literatur

- KUNZ GALAPLAN 2011:** Ergänzungssatzung „Äckerle“ Artenschutzrechtliche Prüfung – Avifauna / Reptilien  
**LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG:** FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.
- LAUFER, H. :** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006
- SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.
- TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.
- TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

Übersicht M 1:5.000



Ausgleichsfläche Flst. Nr. 745/1, Gemarkung Tegernau



Ausgleichsfläche auf Flst. Nr 745/1, Gemarkung Tegernau

-  Flurstücksgrenze, Flächengröße 2.680 m<sup>2</sup>
-  Aufwertung zu Traubenelchen- Halnbuchenwald
-  Aufwertung zu Hainsimsen-Buchenwald

Gemeinde Kleines Wiesental  
Gemarkung Wieslet  
Ergänzungssatzung "Falgen"

E/A-Bilanzierung - Maßnahmen Blatt 2

PLAN M 1:1.500

**gala plan** GaLaPlan Kunz  
Garten- und Landschaftsplanung  
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg  
Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 20.07.2016